



RPM DRES. RUGE PURRUCKER MAKOWSKI Postfach 3644 24035 Kiel

Unser Zeichen  
02622-16-6/LL

Datum  
01.11.2018

Dr.Arndt@dres-ruge.de  
Durchwahl 0431/97416-20 / Fax -33

**Rechtliche Bewertung einer beabsichtigten Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet der Gemeinde Stockelsdorf –  
Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III – Ost –  
Sachthema Windenergie**

**I. Grundlage**

Nach einem Beteiligungsverfahren zu ehemaligen Planentwürfen aus dem Jahr 2016 hat im Sommer 2018 die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein den zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan beschlossen und veröffentlicht. Gegenüber dem Kriterienkatalog, wie er vor Ausarbeitung des Planentwurfs galt, sind Abweichungen feststellbar. Einige – wesentliche – Grundlagen bleiben unangetastet.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Planentwurf läuft noch bis 03.01.2019. Den Betroffenen ist bis dahin Gelegenheit gegeben, etwaige Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die Gemeinde Sto-

Dr. Bernd Ruge 1966-2016  
Notar a.D.

Dr. Stefan Purrrucker  
Notar a.D.

Dr. Wolfgang Makowski  
Notar a.D.

Dr. Volker Arndt LL.M.<sup>1</sup>  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Notar

Dr. Stefan Kornmacher  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Mediator (BAFM)  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)  
Verleid. Dolmetscher für Spanisch  
Notar

Dr. Oliver Buss LL.M.<sup>2</sup>  
Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Notar

Dr. Lars Düwel  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Notar

David Blumberg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
Notar

Andres Groenewegen  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jan Schipkowski  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Notar<sup>3</sup>

Dr. Christian Vahl  
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht  
Notar

Malte Lück

Ann-Kathrine Sötje

Emil Schmalfuß  
Justizminister a.D.  
Landgerichtspräsident a.D.  
Mediator

<sup>1</sup> Mergers and Acquisitions (WWU)

<sup>2</sup> Real Estate Law (WWU)

Faulstraße 12-18/  
Kehdenstraße 18-22  
24103 Kiel

Telefon 0431/ 97416 - 0

Postfach 36 44  
24035 Kiel

Kampstraße 20 – 22  
24801 Wankendorf  
Telefon 04326 / 2880-70

<sup>3</sup> Sitz des Notars Jan Schipkowski

[www.rpm-recht.de](http://www.rpm-recht.de)

Partnerschaft mbB  
AG Kiel PartR 426  
Steuer-Nr.: 20 222 62152

In Bürogemeinschaft:

Torsten Kolata  
Notar

Thomas Clausen

Hufenweg 1a  
24211 Preetz

Deutsche Bank PGK AG  
IBAN: DE25 2107 0024 0053 3554 00  
BIC: DEUTDE33HAN

UniCredit Bank AG  
IBAN: DE31 2003 0000 0002 3445 39  
BIC: UNICDE33HAN

Förde Sparkasse  
IBAN: DE36 2105 0170 0090 0230 78  
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG  
IBAN: DE91 2109 0007 0091 3800 06  
BIC: KIVOL333HAN

ckelsdorf hat den Unterzeichner erneut beauftragt, rechtliche Bewertungen zur beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten abzusetzen. Die rechtliche Bewertung basiert auf der Stellungnahme, wie sie bereits mit Datum vom 21.04.2017 für den ersten Entwurf der Teilfortschreibung der Gemeinde übermittelt worden war. Diese rechtliche Bewertung wird als bekannt vorausgesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vorgeschlagen, der weiteren Stellungnahme beide Ausarbeitungen beizufügen. Soweit in dem zweiten Entwurf Abweichungen feststellbar sind und hierzu rechtliche Bewertungen erfolgen, wie sie sinnvoll sind, erfolgen diese nachstehend.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die in gutachterlicher Form abgesetzte Auswertung, wie sie die PROKOM GmbH der Gemeinde mit dem Stand 22.10.2018 zur Verfügung gestellt hat. Diese sehr ausführliche und ins Detail gehende Stellungnahme erfasst die tatsächliche Problematik nach hiesiger Ansicht erschöpfend. Auswertungen, wie PROKOM – Herr Weidlich – sie vorgenommen wurden, werden hier nachvollzogen und für richtig erachtet und nachstehend zitiert: Auswertung PROKOM.

## II. Rechtsgrundlagen

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Aufstellung der Regionalpläne müssen den Anforderungen des § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) gerecht werden. Die allgemeinen Leitvorstellungen des Raumordnungsgesetzes sind einzuhalten, wobei das Raumordnungsgesetz insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben, wie sie dem Raumordnungsgesetzgeber zugewiesen sind, eine nachhaltige Raumentwicklung, die in den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Nutzung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Im Raumordnungsgesetz heißt es in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Satz 8 wie folgt:

„Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind [...] zu schaffen.“

Dieser Appell des Raumordnungsgesetzgebers tritt neben alle anderen Grundsätze der Raumordnung, wie sie im § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 ROG ausdrücklich definiert sind. Es handelt sich insofern nicht um einen über andere Grundsätze der Raumordnung überragenden bzw. vorrangig zu berücksichtigenden Grundsatz. Dieser Appell tritt viel mehr in die Wechselwirkung zu allen anderen Grundsätzen des Raumordnungsrechts. Insofern lautet der Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG wie folgt:

„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Frei-

raumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Im § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG heißt es:

„Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (Unterstreichung durch den Unterzeichner), gegeneinander und untereinander abzuwägen.“

Es heißt weiter:

„Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.“

Es heißt weiterhin:

„Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 10, 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

In diesem Zusammenhang sind die Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung nach § 9 ROG einzustellen. Der Umweltbericht hat insoweit eine umfassende Prüfung dahin vorzunehmen, inwiefern die einzelnen Schutzgüter, insbesondere eben auch das „Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ betroffen ist bzw. in Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern betroffen sein kann. Auch die Umweltrelevanten Schutzgüter sind umfassend aufzunehmen und abzuwägen. Weitere Beteiligungsvoraussetzung ist es, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen auch Bezug zu nehmen auf § 10 ROG.

Raumordnungsrechtlich von Bedeutung ist auch die Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990. Dort heißt es unter § 1 Nr. 14:

„Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr [...] als relevantes Vorhaben.“

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind die bisherigen Ansätze im Planentwurf und in der Umweltprüfung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans bzw. des Regionalplans III mit dem Umweltbericht zu würdigen.

### III. Rechtsprechung und untergesetzliche Grundlagen zur Frage einer Umzingelungswirkung der Wohnbereiche im Windenergie-/ Infrastrukturvorhaben

Wie bereits in der rechtlichen Bewertung vom 24.04.2017 beschrieben, hat das OVG Lüneburg hier eine prägende Entscheidung getroffen, nämlich dahingehend, dass Umzingelungswirkungen durch Windenergieanlagen bei Planungsentscheidungen und Nachbarschutzklagen grundsätzlich mit einer Rolle spielen und zu überprüfen und in die Abwägung einzustellen sind. Weiterhin aktuell ist auch der grundlegende Beschluss auch das OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 zum Aktenzeichen 2 L 2/11 – wie in der bisherigen Landesentwicklungsplanung von der Landesregierung in einer gegenüber dem Beschluss weitergehenden Definition behandelt wird.

### IV. Gemeinde Stockelsdorf: Tabu-Merkmale und Abwägungen

Zu den sogenannten harten und weichen Tabuzonen, wie die Landesplanungsbehörde sie zugrunde legt, möchten wir den Bezug auf die PROKOM Bewertung nehmen. Soweit es die Stellungnahme der Gemeinde angeht, halte ich insbesondere folgende Bedenken der Gemeinde fest:

#### - 2.3 PROKOM

Eine weitere im Gemeindegebiet vorhandene Waldfläche ist hier dargestellt, die sich auf die Abgrenzung des Vorranggebietes PR3 OHS 081 östlich Dissau auswirkt.

#### - 3.1 PROKOM

Danach sind die Zweifel angemerkt, dass auf Kleinstflächen in der Alleinanlage eines Betriebs zukünftige moderne Windkraftanlagen mit Gesamthöhen deutlich oberhalb 180 m eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglichen können.

#### - 3.4 PROKOM

Wie zuvor sind die Auswirkungen der 380 kV-Ostküstenleitung in den kumulierenden Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt.

#### - 3.6 PROKOM

Nach den Feststellungen des Gutachtens hat die Landesplanungsbehörde den bedeutenden Schlafplatz der Kraniche Curaueremohr nicht berücksichtigt.

#### - 3.10 PROKOM

Abstand zu Wäldern - Auswertung PROKOM Blatt 17

- 3.11 PROKOM

Kleinstflächen - Auswertung PROKOM Blatt 18

- 4.4 PROKOM

Umfassungswirkung - Auswertung PROKOM Blatt 22

- 4.6 PROKOM

Netzkapazität - Auswertung PROKOM Blatt 24

- 4.8 PROKOM

Geotope - Auswertung PROKOM Blatt 25 f.

- 4.9 PROKOM

Hauptachsen überregionaler Vogelzug - Auswertung PROKOM Blatt 26

- 4.13 PROKOM

Einzelfallkriterien - Auswertung PROKOM Blatt 29

- 4.14 PROKOM

Kleinstflächen - Auswertung PROKOM Blatt 29

- 5.3 PROKOM

Referenzanlagen - Auswertung PROKOM Blatt 32

- 6.1 PROKOM

Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien - Auswertung PROKOM Blatt 33 ff.


Die Ausarbeitung der Firma PROKOM ist durchweg – soweit das für uns erkennbar ist – geeignet, um in die Planung und Abwägung Eingang zu finden. Sie erfasst durchweg begründete und nicht einseitig bewertete Aspekte – es sei denn, dass diese Bewertung ausdrücklich als solche ausgewiesen ist. Die Stellungnahmen, wie sie dort enthalten sind, werden durchweg nachvollzogen. Zu Blatt 8 – 10 wird weitestgehend auf unsere bereits vorliegende rechtliche Bewertung vom 21.04.2017 Bezug genommen, insbesondere auf die Ausführungen zu den fehlerhaften Abwägungen der Gebiete und der nicht ausreichenden Berücksichtigung der 380 kV-Leitung bzw. fehlerhafte Bezugnahme auf die sogenannten Referenzanlagen.

Die geltende Rechtslage ist nach wie vor völlig unzureichend im Entwurf der Teilaufstellung berücksichtigt. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Auswertung PROKOM uneingeschränkt Bezug genommen werden.

#### V. Ergebnis

Der Gemeinde Stockelsdorf kann nach wie vor nicht entgegengehalten werden, dass sie in ihrem Gemeindegebiet nicht bereits bisher im ausreichenden Umfang, nämlich substantiell Flächen für die Nutzung durch erneuerbare Energien bereits gestellt hat. Die erfolgte Ausweisung hat die Gemeinde im Verhältnis zu Größe des Gemeindegebietes und ihrer planerischen Obliegenheiten mehr als erfüllt und in ausreichendem Umfang i.S. des BauGB Flächen bereit gestellt.

Nach dieser Empfehlung kann eine etwaige umgesetzte Planung, mit die Gemeinde belastenden Vorranggebieten demgemäß mit guten Erfolgsaussichten angefochten werden. Jedenfalls sind die in der Auswertung PROKOM zusammengetragenen und aktualisierten Argumente geeignet, in dem weiteren Anhörungsverfahren abwägungsrelevant wahrgenommen zu werden. Sie können nur zum Teil „weggewogen“ werden. Soweit der in Rede stehende Sachverhalt durch die Landesplanungsbehörde auch künftig unzureichend oder fehlerhaft bzw. gar nicht ermittelt ist, während der Plan anfechtbar.

  
(Dr. Volker Arndt)



DRES, RUGE PURRUCKER MAKOWSKI Postfach 3644 24035 Kiel

Unser Zeichen  
02622-16-6/ML

Datum  
21.04.2017

Dr.Arndt@dres-ruge.de  
Durchwahl 0431/97416-20 / Fax -33

**Rechtliche Bewertung einer beabsichtigten Ausweisung von weiteren Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet der Gemeinde Stockelsdorf – Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum III**

**I. Sachverhalt**

Im Anschluss an ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2015 plant der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 sowie die Neuaufstellung „Teilaufstellung“ der Regionalpläne auch des Planungsraums III in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie.

In der ersten Planungsstufe ergaben sich mehrere Abwägungsbereiche, die in einer „vorläufigen Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne – Planungsraum III Teilbereich Ost“ vom 17.03.2016 ausgewiesen wurden. Die Planungsbehörde hat am 29.04.2016 für die vorangegangenen Kriterien eine neue Zuordnung im Hinblick auf sogenannte

Dr. Bernd Ruge 1966-2016  
Notar a.D.

Dr. Stefan Purrucker  
Notar

Dr. Wolfgang Makowski  
Notar

Dr. Volker Arndt LL.M.<sup>1</sup>  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Notar

Dr. Stefan Kornmacher  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Mediator (BAFM)  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)  
Verord. Dolmetscher für Spanisch  
Notar

Dr. Oliver Buss LL.M.<sup>2</sup>  
Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Notar

Dr. Lars Dülwel  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

David Blumberg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
Notar

Andres Groenewegen  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jan Schipkowski  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht  
Notar<sup>3</sup>

Dr. Christian Vahl

Malte Lück

Ann-Kathrine Sötje

Emil Schmalfuß  
Justizminister a.D.  
Landgerichtspräsident a.D.  
Mediator

<sup>1</sup> Mergers and Acquisitions (WWU)  
<sup>2</sup> Real Estate Law (WWU)

Faulstraße 12-18/  
Kehdenstraße 18-22  
24103 Kiel  
Telefon 0431/ 97416 - 0

Postfach 36 44  
24035 Kiel

Kampstraße 20 – 22  
24601 Wankendorf  
Telefon 04326 / 2880-70

<sup>3</sup> Sitz des Notars Jan Schipkowski

www.dres-ruge.de

Partnerschaft mbB  
AG Kiel PartR 426

Steuer-Nr.: 20 222 62152

Deutsche Bank PGK AG  
Konto-Nr. 0533554 (BLZ 210 700 24)  
IBAN: DE25 2107 0024 0053 3554 00  
BIC: DEUTDE33

HSH Nordbank AG  
Konto-Nr. 0053007513 (BLZ 210 500 00)  
IBAN: DE61 2105 0000 0053 0075 13

UniCredit Bank AG  
Konto-Nr. 2344539 (BLZ 200 300 00)  
IBAN: DE31 2003 0000 0002 3445 39  
BIC: HYVEDE33

Förde Sparkasse  
Konto-Nr. 90023078 (BLZ 210 501 70)  
IBAN: DE36 2105 0170 0090 0230 78

Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 272954-207 (BLZ 200 100 20)  
IBAN: DE45 2001 0020 0272 9542 07  
BIC: PBNKDE33

Kieler Volksbank eG  
Konto-Nr. 91380006 (BLZ 210 900 07)  
IBAN: DE91 2109 0007 0091 3800 06

harte und weiche Tabu-Kriterien vorgenommen.

Im Anschluss des Bekanntwerdens des Konzeptes aus dem März 2016 hat die Gemeinde über das Büro PROKOM GmbH – Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen –, dort Herrn Dipl.-Ing. Raimund Weidlich, eine vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung eines sogenannten informellen Planungskonzepts in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt in Form des Gutachtens vom 09.05.2016 vor. Auf die Darstellung dort wird, soweit sich nicht Änderungen oder Ergänzungen ergeben haben, ausdrücklich Bezug genommen, sie werden zum Inhalt auch der rechtlichen Bewertung dieser Stellungnahme gemacht. Im weiteren Verlauf des Jahres 2016 hat die Landesplanungsbehörde den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans durch eine Teilaufstellung der Regionalpläne weiterentwickelt und mit Stand Dezember 2016 vorgelegt. Der Inhalt des Entwurfs wird als bekannt vorausgesetzt. Soweit die Gemeinde Stockelsdorf betroffen ist, betrifft es im aktuellen Entwurfsstand die Abwägungsbereiche

- PR3 SEG 028
- PR3 OHS 081
- PR3 OHS 080
- PR3 OHS 079
- PR3 OHS 078
- PR3 OHS 074

Auf die vorliegenden Zusammenfassungen zur Bewertung der Abwägungskriterien, die entsprechenden Hinweise und die im Entwurf vorliegende Abwägungsentscheidung wird Bezug genommen.

Es heißt in den Abwägungsentscheidungen, soweit die Potentialflächen vollständig als Vorrangflächen übernommen werden, wenn nicht bereits Windenergieanlagen der Gemeinde Stockelsdorf im dort und in Pronstorf bereits vorhandenen Gebiet betroffen sind:

„In den informellen Planungskonzepten der Gemeinden Ratekau und Stockelsdorf wird auf den Verlauf des Vorzugskorridors der 380 kV-Leitung hingewiesen, der durch das Gebiet verläuft. Da dieses Vorhaben noch nicht hinreichend planverfestigt (Unterstreichungen durch den Unterzeichner) ist, kann dieser Belang nicht als entgegenstehend gewertet werden. Im Rahmen der Abwägung wird es für vertretbar gehalten, die Fläche auszuweisen. Eine durch den späteren Trassenverlauf gegebenenfalls eingeschränkte Nutzung führt aus heutiger Sicht nicht dazu, dass sich die Windenergie auf die Fläche nicht mehr in angemessenem Umfang durchsetzt. Aufgrund der relativ großen Entfernung zwischen den einzelnen Gebieten in diesem Raum ist nicht von einer unzumutbaren Belastung für die Bevölkerung der umliegenden Ortslagen auszugehen. Die von



der Gemeinde Stockelsdorf befürchtete Umzingelungswirkung kommt nicht zustande, weil die Fläche PR3 OHS 078 nicht übernommen wird." (So zu PR3 OHS 074).

Es heißt im Einzelnen weiterhin:

„Um darüber hinaus die Raumbelastungen in Ostholstein auf einem für diesen Naturraum vertretbaren Maß zu halten, wird die Fläche nur als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass mit einer Bebauung auch Entlastungseffekte an anderer Stelle einhergehen.“ (Abwägungsentscheidung zu PR3 OHS 074).

Zu PR3 OHS 079 heißt es:

„Die von der Gemeinde Stockelsdorf befürchtete Umzingelungswirkung kommt aus Sicht der Landesplanung nicht zustande, um zusätzlich die Bebauung dieser Fläche mit Entlastungseffekten an anderer Stelle, idealerweise im näheren Umfeld, zu verknüpfen wird sie als Vorranggebiet für Repowering ausgewiesen.“

Entsprechend fällt die Abwägungsentscheidung zu PR3 OHS 081 aus. Soweit es die Bereiche PR3 OHS 074 und PR3 OHS 078 betrifft, heißt es an der entsprechenden Stelle der Abwägungsentscheidung, dass die „Fläche angepasst wurde“.

Am 27.02.2017 hat eine Informationsveranstaltung in Stockelsdorf-Dissau stattgefunden, an der die leitenden Vertreter der Gemeinde, deren Rechtsvertreter und auch die Leiter der Staatskanzlei – Herr Losse-Müller – teilgenommen hat.

## II. Rechtliche Bewertung

### **a.**

Die Gemeinde hatte durch die PROKOM GmbH – Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen – bereits im Jahre 2016 eine umfängliche Stellungnahme in Form eines informellen Planungskonzepts erarbeiten lassen. Das Konzept ist jetzt nach Vorliegen des Plantextes und im Anschluss an die Informationsveranstaltung überarbeitet worden. Es liegt vor in Form der für die Gemeinde Stockelsdorf bearbeiteten Stellungnahme – Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III - Ost (Sachthema Windenergie) – datiert in der aktualisierten Fassung auf den 19.04.2017. Der Inhalt wird als bekannt vorausgesetzt. Die Ermittlungen zum Sachverhalt werden in Bezug genommen.

### **b. Rechtsgrundlagen**

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Aufstellung der Regionalpläne müssen den Anforderungen des § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) gerecht werden. Die allge-

meinen Leitvorstellungen des Raumordnungsgesetzes sind einzuhalten, wobei das Raumordnungsgesetz insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben, wie sie dem Raumordnungsgesetzgeber zugewiesen sind, eine nachhaltige Raumentwicklung, die in den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Nutzung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Im Raumordnungsgesetz heißt es in § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Satz 8 wie folgt:

„Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind [...] zu schaffen.“

Dieser Appell des Raumordnungsgesetzgebers tritt neben alle anderen Grundsätze der Raumordnung, wie sie im § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 ROG ausdrücklich definiert sind. Es handelt sich insofern nicht um einen über anderen Grundsätzen der Raumordnung überragenden bzw. vorrangig zu berücksichtigenden Grundsatz. Der Appell, die Voraussetzungen zu schaffen, tritt in Wechselwirkung zu allen anderen Grundsätzen des Raumordnungsrechts. Der aktuelle Grundsatz lautet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG:

„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Im § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG heißt es:

„Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (Unterstreichung durch den Unterzeichner), gegeneinander und untereinander abzuwägen.“

Es heißt weiter:

„Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.“

Es heißt weiterhin:

„Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 10, 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

In diesen Zusammenhang sind die Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung nach § 9 ROG einzustellen. Der Umweltbericht hat insoweit eine umfassende Prüfung dahin vorzuneh-

men, inwiefern die einzelnen Schutzgüter, insbesondere eben auch das „Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ betroffen ist bzw. in Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern betroffen sein kann. Wegen der weiteren Beteiligungsvoraussetzungen, z. B. Beteiligung bei Aufstellung von Raumordnungsplänen wird Bezug genommen auf § 10 ROG.

Raumordnungsrechtlich von Bedeutung ist auch die Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990. Dort heißt es unter § 1 Nr. 14:

„Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr [...] als relevantes Vorhaben.“

Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Ansätze im Planrecht und in der Umweltprüfung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans bzw. des Regionalplans III mit dem Umweltbericht zu würdigen.

### **c. Rechtsprechung und untergesetzliche Grundlagen zur Frage einer Umzingelungswirkung der Wohnbereiche im Windenergie-/ Infrastrukturvorhaben**

Soweit ersichtlich hat sich erstmals das OVG Lüneburg in den Beschlüssen vom 15.03.2004 (1 ME 45/04) und vom 13.12.2006 (7 ME 271/04) mit dem Thema der Umzingelung befasst. Darin behandelt das Gericht die Frage einer „umzingelnden“ bzw. „einkesselnden“ Wirkung von Windenergieanlagen noch als Unterpunkt der Thematik einer „erdrückenden/bedrängenden Wirkung“. Als eigenständiges Prüfungskriterium wurde die Umzingelung mit dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 09.04.2008 (OVG 2 A 4.07). Die Einkreisung und Umzingelung sind dort eigenständig als notwendiger Gesichtspunkt einer planerischen Entscheidung im Rahmen einer Abwägung erkannt.

Weiter haben sich einige Untergerichte, darunter auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit dem Begriff der Umzingelung auseinandergesetzt bzw. diesen weiter zu definieren versucht. Die jeweiligen Gerichte haben festgestellt und gewissermaßen bereits als selbstverständlich vorausgesetzt, dass eine Umzingelung durch Windenergieanlagen bei Planungsentscheidungen und Nachbarschutzklagen grundsätzlich eine Rolle spielen kann (Schleswig, Beschluss vom 10.09.2015, 6 A 190/13; Würzburg, Urteil vom 21.11.2013, 4 K 12.904; Regensburg, Urteil vom 10.09.2015, RO 7 K 14.2119).

Die grundlegende Entscheidung ist bekanntlich der Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 zum Aktenzeichen 2 L 2/11. In diesem Beschluss ging es ebenfalls um die Regionalplanung, die allgemein Flächen von der Windenergienutzung ausschließen wollte, wenn diese zu einer „Einkreisung“ von Siedlungen führen würde. Das OVG Sachsen-Anhalt hat diese

Planung, die Umzierung und Einkreisung berücksichtigt, ausdrücklich gebilligt und dem Gedanken auch in der Rechtsprechung zur Durchsetzung verholfen. Eine Einkreisung wird dort so definiert, dass eine Siedlung dann eingekreist ist, wenn ein zusammenhängender Bereich von mehr als 120° des Horizonts mit Windenergieanlagen bedeckt ist.

Von der Landungsplanungsbehörde beigezogen wird auch das Gutachten, wie es das Energieministerium Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2013 erstellen ließ. Es nimmt Bezug auf das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt und lehnt sich an dieses Urteil an, versucht allerdings – unter gesetzlicher, nämlich gutachterlicher Ebene – hier eine weitergehende Definition zu erarbeiten. Soweit es die Auswirkungen für die Regionalplanung angeht, wird von Seiten der Landesplanung bereits erkannt, dass es im Bereich der Gemeinde Stockelsdorf mehrere Bereiche gibt, die gewissermaßen als „mittelschwer“ gefährdet gelten sowie noch weitere „leicht“ gefährdete Siedlungen. Insgesamt ist die Gemeinde Stockelsdorf eines der am schwersten betroffenen Gebiete im gesamten Planungsraum III - Ost. Dort gibt es kein einziges Gebiet, das nach Auffassung der Landesplanung als „hoch“ gefährdet eingestuft wird. Festzuhalten ist und bleibt, dass – allein durch Windenergie – die Gemeinde Stockelsdorf mit ihrem Teilgebiet bereits „mittelschwer“ als gefährdet gilt. All diese Erwägungen erfolgen ohne Bezug auf eine zusätzliche Belastung und Umzierung durch die geplante 380 kV-Leitung. Dazu sogleich.

#### **d. Unterbleibende Berücksichtigung der 380 kV-Leitung**

Im Jahre 2014 wurde durch die Bundesnetzagentur der Bedarf für die Ostseeküstenleitung mit einem Verlauf vom Kreis Segeberg über den Raum Lübeck in den Raum Göhl mit Netzentwicklungsplan bestätigt. Mit der anschließenden Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes im Jahre 2015 hat auch der Bundestag den Bedarf bestätigt. Der örtlich zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat damit nach dem Energiewirtschaftsgesetz den Auftrag und die Befugnis, eine 380 kV-Höchstspannungsleitung von der Mittelachse vom Kreis Segeberg bis in den Raum Göhl zu planen und zu erreichen. Der Abschnitt beginnend vom Kreis Segeberg in den Raum Lübeck soll im Jahre 2018 in Betrieb genommen werden, die übrigen Teilabschnitte folgen im Jahre 2021. Im Rahmen des Dialogverfahrens wird für die geplante Ostseeküstenleitung ein 500 m breiter Vorzugskorridor ermittelt. Die Feinabstimmung zur Leitungsführung ist weitestgehend vorangeschritten, die Beteiligungsverfahren sind abgeschlossen. Die Landesplanung selbst ist der Auffassung, dass bei selbst nicht planverfestigten Vorhaben eine Berücksichtigung gegebenenfalls erfolgen muss, wenn die Planverfestigung unmittelbar bevorsteht. Gäbe es diese insofern geäußerte Auffassung nicht, so wäre die Einschätzung ohne weiteres – dazu nachstehend – aus den rechtlichen Grundsätzen herzuleiten und zu entwickeln. Die Möglichkeit zur Verkabelung wird sich nur auf solchen Teilabschnitten ergeben, die nach aktuellem Stand nicht in der Gemeinde Stockelsdorf liegen werden. Die Trasse der Ostküstenleitung in der Gemeinde

wird als Freileitung geplant. Die Planverdichtung ist demgemäß dahin festzustellen, dass bereits im kommenden Jahr mit den Baumaßnahmen für die Leitung gerechnet wird, dass die Art und Weise der Errichtung der Leitung feststeht und raumbedeutsam Berücksichtigung erfahren darf. Die Verwirklichung steht im Wesentlichen fest. Dennoch heißt es in den jeweiligen Abwägungsentscheidungen, wie sie im aktuellen Entwurf erkennbar sind:

„Da dieses Vorhaben noch nicht hinreichend planverfestigt ist, kann dieser Belang nicht als entgegenstehend gewertet werden.“

Die unterbleibende Berücksichtigung dieses Umstandes, d. h. der Planverfestigung in Form eines weitgehenden Planfortschritts, führt dazu, dass die gesamte Abwägungsentscheidung fehlerhaft ist. Unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten hätte die Verfestigung des aktuellen Verfahrensstandes mit der Verfahrensverdichtung in der Abwägungsentscheidung zwingend berücksichtigt werden müssen und hätte unter Berücksichtigung der in der Gesamtschau berücksichtigenden Merkmale dazu geführt, dass hier durch die Trassenführung und die vorgesehenen Lagen für die tatsächlich betroffenen Ortslagen eine unzumutbare Belastung eintritt, erstreckt für die Ortslagen, die bereits jetzt durch Bereitstellung eines substantziellen Raums die Nutzung der Windenergie einer Belastung unterworfen sind. Sämtliche hier in Rede stehenden Gebiete liegen um – zum Teil sogar im – vorgesehenen Trassenverlauf. Der Trassenverlauf und die Windenergieanlagen führen – wiederholend – zu einer unzumutbaren Belastung. Es ist davon auszugehen, dass diese Überlastung bei angenommener Ermöglichung beider Vorhaben auch von Seiten der Landesplanungsbehörde erkannt werden kann und wird, wenn dem Planungsstand der KV-Leitung einer ausreichenden Bedeutung beigemessen wird, was bisher nicht geschehen ist. Die Errichtung der 380 kV-Leitung und die Ausweisung von Flächen gemäß Fortschreibung des Regionalplans sind jeweils raumbedeutsame Vorhaben, die miteinander nach dem Postulat des Raumordnungsgesetzes in Einklang gebracht werden müssen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Wenn – die Landesplanungsbehörde stellt derartiges nicht in Abrede – eine derartige Abstimmung und ein Abgleich der Belastung bisher nicht stattgefunden hat, resultiert allein hieraus die Fehlerhaftigkeit und Angreifbarkeit eines etwaigen Vorrangflächen ausweisenden Regionalplans.

#### **e. Repowering**

Soweit Repowering-Flächen ausgewiesen werden, ist die Abwägungsentscheidung, wie sie in Entwürfen erkennbar ist, ebenfalls offensichtlich fehlerhaft. Es heißt dort:

„Um zusätzlich die Bebauung dieser Fläche mit Entlastungseffekten an anderer Stelle, idealerweise im näheren Umfeld, zu verknüpfen, wird sie als Vorranggebiet Repowering ausgewiesen.“

Es steht fest, dass Entlastungseffekte durch den Wegfall anderer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet in Stockelsdorf nicht eintreten – werden – und eintreten – können. Der aktuell vorhandene und im Betrieb befindliche Windpark mit seinen Anlagen ist neu errichtet, eine weitere Anlage im Gemeindegebiet ist repowert. Ein Abbau von Anlagen zur Entlastung der Bewohner ist demgemäß mit den üblichen zeitlichen Maßstäben, für die Regionalpläne bzw. Raumordnungspläne errichtet werden können und müssen, nicht erkennbar. Die Folge der Ausweisung eines Gebietes als Repowering-Gebiet wäre, dass Entlastungen an anderer Stelle eintreten sollen/können, während nach Errichtung der 380 kV-Anlage zusätzlich im Gebiet der Gemeinde, die ohnehin in ausreichendem Umfang Flächen bereitgestellt hat, Belastungen für die Gemeindebewohner antreten. Die Abwägungsentscheidung, die auf das nähere Umfeld Bezug nimmt, indem „idealerweise“ Belastungen kompensiert werden können, ist also ersichtlich abwägungsfehlerhaft. Die Ausweisung als Repowering-Gebiet darf nicht erfolgen.

#### **f. Fehlerhafte „Zuschneidung“ und Abwägung hinsichtlich der Gebiete PR3 OHS 081 und PR3 OHS 079**

Die Gebiete PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 sind lediglich durch eine Straße getrennt. Eine trennende Wirkung ist vorrangrechtlich allein durch eine Straße nicht erkennbar. Vorranggebiete werden auch im Übrigen straßenübergreifend hinweg ausgewiesen. In der Abwägungsentscheidung zu PR3 OHS 081 heißt es dennoch:

„Aufgrund der relativ geringen Größe der Fläche und aufgrund ausreichend verbleibender Korridore mit freier Sicht ist nicht von einer unzumutbaren Belastung oder Umzingelung für die Bevölkerung der umliegenden Ortslagen auszugehen.“

Entsprechend heißt es bei PR3 OHS 079:

„Aufgrund der relativ geringen Größe der Fläche und aufgrund ausreichend verbleibender Korridore mit freier Sicht ist nicht von einer unzumutbaren Belastung [...] auszugehen.“

Statt also beide Gebiete im Hinblick auf die Belastungswirkung zusammen zu erfassen, wie dies nach Planungsgrundsätzen zwingend notwendig gewesen wäre, werden hier durch das „Splitting“ der Gebiete Einzelparzellen planerisch erzeugt, um die von der Gesamtfläche ausgehende durchaus erheblich belastende Wirkung ausblenden zu können. Anstatt also von einer Gesamtwirkung eines Parks, wie sie sich optisch zwingend darstellen würde, auszugehen, wird in der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt, dass es sich um relativ kleine Gebiete handelt

und demgemäß – nur deshalb – eine belastende Wirkung nicht erkannt. Die Abwägungsentscheidungen sind insofern fehlerhaft.

**g.**

Soweit es den Entwurf des Regionalplans bzw. die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans angeht, ist auch auf dessen Quellen im Literaturverzeichnis sowie auf die zur Entscheidung herangezogenen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen hinzuweisen. Mit keinem Wort ist im Entwurf der Teilaufstellung mit dem Stand Dezember 2016 das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) erwähnt. Ebenso ist mit keinem Wort das Bundesbedarfsplangesetz, wie es vorstehend bereits zitiert wurde, erwähnt.

Tatsächlich geht der Regionalplan mit seiner planerischen Grundlage entgegen den aktuell und jedenfalls ganz zeitnah ergebenden Fakten in der Realisierung von Neubauvorhaben von Anlagen bzw. zu repowernden Anlagen davon aus, dass auf die hier in Rede stehenden Flächen „Referenzanlagen“ in bis zu 150 m Höhen erbaut werden. Die Referenzanlage ist gewissermaßen als „Modellanlage“ für den gesamten Plan bzw. für die gesamte Teilfortschreibung zugrunde gelegt worden. Die sich im Jahre 2016 insofern noch ergebende Gesetzeslage im alten EEG, wie es bis Ende 2016 galt, darf aber angesichts der grundlegenden Neuregelung und Neukonzeptionierung der Zulassungspraxis für Windenergieanlagen in der Zukunft auf Basis des EEG 2017 nicht mehr gewissermaßen idealtypisch zugrunde gelegt werden.

Für die Zulassungsverfahren, wie sie gegenwärtig im Gange sind, wird unter Berücksichtigung der Voraussetzung des EEG 2017 ein „Idealtyp“ zugrunde zu legen sein, der höhere und leistungsstärkere Anlagen ausweist. Die bisherigen in der schleswig-holsteinischen Landungsplanung zugrunde gelegten 150 m hohen Anlagen werden also nicht mehr nicht idealtypisch zugrunde gelegt werden, sie werden allenfalls noch einen zu vernachlässigenden Ausnahmecharakter entwickeln können.

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans auf die rahmenrechtlichen Bedingungen überhaupt keine Rücksicht zu nehmen, sie gewissermaßen auszublenden, ist planungsrechtlich unzulässig. Planungsrecht und Raumordnungsrecht sind generell bzw. aus sich heraus ein Rechtsbereich, der in die Zukunft gerichtet ist. Der Blick auf die Gegenwart bzw. den Status quo ist dann zulässig, wenn sich nicht für die prognostisch zulässige Planung für eine prognostisch überblickbare Zeitspanne Erkenntnisse ergeben, deren grundlegende Annahmen der Planung mit Blick lediglich auf den Status quo entgegenstehen. Dies ist aber hier zwingend der Fall. Die völlige Ausblendung, wie sie aus der bereits unterbleibenden Erwähnung des EEG 2017 deutlich wird, obwohl die Windenergie doch dem EEG 2017 geradezu „idealtypisch“ unterworfen ist,

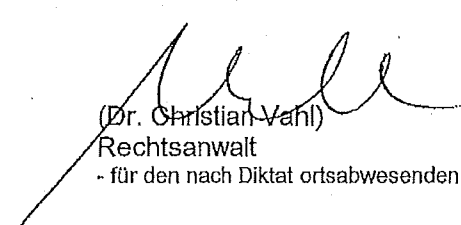
führt dazu, dass hier der gesamte Vorgang gegenwärtig hinsichtlich der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials einen schwerwiegenden Fehler erleidet. Er ist damit angreifbar.

h.

Der Gemeinde Stockelsdorf kann nicht entgegengehalten werden, dass sie in ihrem Gemeindegebiet nicht bereits bisher im ausreichenden Umfang, also substantiell Flächen für die Nutzung durch erneuerbare Energien bereitgestellt hat. Durch die erfolgte Ausweisung der insoweit auch ausgenutzten Flächen hat die Gemeinde im Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes und ihre planerischen Obliegenheiten erfüllt und im ausreichenden Umfang und damit substantiell im Sinne des BauGB bereitgestellt.

#### VIII. Zusammenfassung

Aus verschiedenen rechtlichen Erwägungen (a. – f.) abgeleitet, ist die Ausweisung weiterer Flächen als Vorrangflächen, zum Teil als Flächen für Repowering, unzulässig.



(Dr. Christian Vahl)  
Rechtsanwalt

- für den nach Diktat ortsabwesenden RA Dr. Arndt -